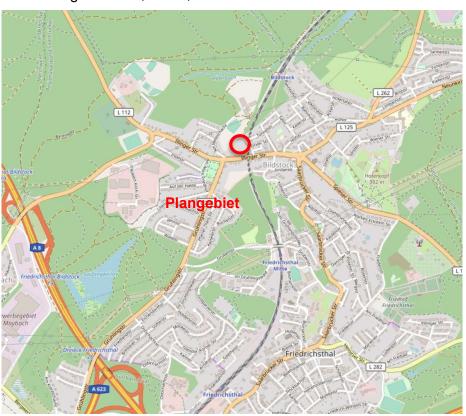
STADT FRIEDRICHSTHAL STADTTEIL BILDSTOCK

Begründung zur Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Bildstock in der Gartenstraße, Gemarkung Bildstock, Flur 3, für Teile der Flurstücke 586/1 und 981/1



Quelle: openstreetmap, ohne Maßstab, genordet

Stand:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Bearbeitet im Auftrag Für die Stadt Friedrichsthal Völklingen, im März 2022

1. Vorbemerkungen

In seiner Sitzung am ___.__.2022 hat der Rat der Stadt Friedrichsthal die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Flurstücke 586/1 und 981/1 in der Flur 3, Gemarkung Bildstock beschlossen.

Mit der Erarbeitung der Ergänzungssatzung wurde die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Str. 178, 66333 Völklingen - beauftragt.

Die Stadt Friedrichsthal beabsichtigt mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung, den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich der o.g. Flurstücke dem Innenbereich zuzuordnen und somit eine Bebaubarkeit nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu ermöglichen.

In der Begründung werden gem. § 9 Abs. 8 BauGB die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Ergänzungssatzung dargelegt. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich. Ungeachtet dessen sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen sowie die naturschutzfachlichen Aspekte der Eingriffsregelung im Rahmen der Begründung und der Abwägung berücksichtigt.

2. Erfordernis zur Aufstellung der Ergänzungssatzung

Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage richtet sich bauplanungsrechtlich nach den §§ 29 ff. BauGB. Für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens ist es daher von wesentlicher Bedeutung, ob das Grundstück, auf dem es realisiert werden soll, dem Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB), dem Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist.

Bei Vorhaben, die am Rand einer vorhandenen Bebauung verwirklicht werden sollen, gibt es in der Praxis oft Probleme bei der Entscheidung, ob das Grundstück noch zu einem als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu bezeichnenden Gebiet gehört oder bereits zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Die Kommunen haben deshalb die Möglichkeit, Rechtssicherheit zu schaffen, indem sie durch Aufstellung einer Ergänzungssatzung (früher Abrundungssatzung) von der Regelung in § 34 Abs. 4. Nr. 3 BauGB Gebrauch machen.

Für den Planbereich wird entsprechend dem städtebaulichen Umfeld eine Bebauung mit einem Wohnhaus beabsichtigt. Aus diesem Grund ist es notwendig, durch Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für diesen Bereich Rechtssicherheit im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu schaffen. Durch die Aufstellung dieser Satzung ist eine zukünftige Bebauung innerhalb des Plangebietes nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu beurteilen.

Die geplante Bebauung fügt sich in das Umfeld ein und schließt die Lücke zwischen der bestehenden Bebauung am Ende der Gartenstraße/ Ecke Tunnelstraße. Die geplante Bebauung orientiert sich an dem östlich angrenzenden Wohngebäude in der Tunnelstraße und greift in etwa dessen rückwärtige Gebäudekante als äußere Grenze des vorgesehenen Baufensters auf. Die vorgesehene überbaubare Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung einer sinnvollen Ortsabrundung all diesen Punkten gerecht.

3. Lage und Bestandssituation

Lage / Topografie / Untergrundverhältnisse

Der ca. 0,1 ha große Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Bildstock am Ende der Gartenstraße.

Es handelt sich um Teile der Flurstücke 586/1 und 981/1.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Lageplan zu entnehmen.

Das Plangebiet, das sich in Privatbesitz befindet, fällt in nördlicher Richtung ab.

Laut Bodenübersichtskarte sind die Böden des Plangebietes dem Siedlungsbereich zugeordnet.

Gemäß Quartärkarte liegt das Plangebiet im Bereich der unteren Heiligenwald-Formation (Oberkarbon).

Gemäß Hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist der Planungsraum Festgesteinen von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zugeordnet. Eine direkte Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist innerhalb des Geltungsbereiches daher schwierig.

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Bestandssituation

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. In Nord-Süd Richtung verläuft ein gepflasterter Weg, der in Richtung eines Wochenendgrundstückes (mit Spielplatz) führt, welches jedoch außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Das Plangebiet stellte sich in weiten Teilen als Gartenbrache dar. Weite Teile des Gartens wurden nach Aufgabe der Nutzung bzw. unterlassener Pflege von Brombeergebüschen überwachsen. In den übrigen Bereichen sind noch Ziersträucher und Gebüsche vorhanden (z.B. Hasel, Forsythie, Kirschlorbeer) sowie Stümpfe von Fichten. Dazwischen finden sich Freiflächen aus artenarmen Zierrasen.

Das städtebauliche Umfeld wird bestimmt durch die angrenzende Wohnbebauung der Garten- und Tunnelstraße.

Landesentwicklungsplan Umwelt

Der LEP Umwelt trifft für das Planungsgebiet keine entgegenstehenden Aussagen.

Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken trifft für das Plangebiet die Aussage Wohnbauflächen. Somit entspricht die Satzung den Darstellungen des FNP.

Der Landschaftsplan trifft für das Plangebiet keine entgegenstehenden Aussagen.

Geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzes

Geschützte Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (NSG, LSG, geschützte Biotope) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgebiete mit EU-weiter Bedeutung (FFH-Gebiet, Schutzgebiete gem. EU-VSRL) sind ebenfalls nicht vorhanden.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt über einen Anschluss an das vorhandene Mischwasserkanalsystem. Bei dem Grundstück handelt es sich zwar um eine erstmalige Bebauung, allerdings ist der Aufwand für die Schaffung eines Trennsystems für lediglich ein Einzelhaus unverhältnismäßig und aus finanzieller Sicht nicht zumutbar. Eine Versickerung ist aufgrund der Untergrundverhältnisse nur bedingt möglich.

4. Vorgaben und Ziele der Ergänzungssatzung

Durch die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Kommune einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Durch die Einbeziehung bzw. planungsrechtliche Sicherung des gekennzeichneten Bereiches als Innenbereich soll im Zuge der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebaubarkeit der Grundstücke geschaffen werden. Die Grundstücke werden somit der Regelung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB unterworfen.

Eine entsprechende Prägung der Grundstücke durch die vorhandene bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches ist wie folgt gegeben:

- Der Geltungsbereich schließt im Süden und Nordosten unmittelbar an die bebaute Ortslage der Garten- bzw. Tunnelstraße an. Es handelt sich in der Umgebung ausschließlich um Wohnbebauung.
- Das Plangebiet ist sowohl verkehrstechnisch als auch hinsichtlich der Ver- und Entsorgung erschlossen.

Durch die Einbeziehung der Fläche in den Innenbereich erfolgt keine Beeinträchtigung des Ortsbildes, die Erschließung der Flurstücke ist ebenso gesichert. Vielmehr stellt die Ergänzungssatzung eine sinnvolle Abrundung des Siedlungskörpers her. Das geplante Gebäude orientiert sich hinsichtlich der maximal zulässigen Höhe am benachbarten Gebäude in der Tunnelstraße (maximal 2 Vollgeschosse zulässig).

5. Umweltschützende Belange / Grünordnung

Durch die Einbeziehung bzw. planungsrechtliche Sicherung der Flächen als im Zusammenhang bebaute Ortslage sind im Rahmen einer Bebauung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Vermeidung und Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Folgende Umweltpotenziale sind zu berücksichtigen:

- <u>Topographie:</u> Das Plangebiet fällt von südlicher in nördlicher Richtung ab. Erhebliche Auswirkungen hierdurch sind jedoch nicht zu erwarten. Das Gebäude wird entsprechend der topografischen Situation geplant.
- <u>Boden:</u> Versiegelung durch die Baumaßnahme, **Eingriffsminimierung** durch grünordnerische Festsetzungen.
- Wasser: keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und geringe Beeinträchtigungen der Grundwassererneuerung (Versiegelung), Minimierung des Eingriffes durch grünordnerische Festsetzungen
- Klima: Aufgrund der angrenzenden großflächigen Offenlandbereiche sind durch die geplante Bebauung keine Nachteile für die Siedlungsdurchlüftung der Ortslage von Bildstock zu erwarten. Gemäß Klimakarte des Regionalverbandes ist das Plangebiet einem Offenlandklimatop zugeordnet. Tagsüber treten hohe Oberflächentemperaturen auf, die Abkühlung während der Nacht ist trotz günstiger Austauschverhältnisse gering.
- <u>Biotop- und Artenschutz:</u> Innerhalb des Plangebietes sind keine naturnahen Biotoptypen vorhanden. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 25 SNG sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Auswirkungen auf Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Qualität der vorhandenen Biotopstrukturen (Gartenbrache, Rasen / Ziergehölze) stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für streng geschützte Tierarten bereit. Eine detaillierte Betrachtung planungsrelevanter Artgruppen erfolgt in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, vgl. Anhang I.

Die Fläche des Plangebiets besitzt lediglich eine allgemeine Bedeutung für europäische Vogelarten (Nahrungshabitat). Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Bedeutung als Ruhestätte bzw. Brutplatz für Bodenbrüter des Offenlandes kann ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG von streng geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten, die den Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Es sind weder geeignete Rastflächen von Zug-/ Rastvögeln bzw. Vögeln des Anhangs I der VS-RL bzw. der Arten des Anh. II der FFH-RL, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie betroffen. Somit liegen, insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Flächeninanspruchnahme keine Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes gem. § 19 BNatSchG vor.

• Orts- und Landschaftsbild: Eingriffe in das Ortsbild sind unwesentlich, da sich die vorgesehene Planung von einem Einzelhaus in die vorhandene angrenzende Bebauung einfügt. Zusätzlich sind die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen. Angrenzend stehen weiterhin großflächige Offenlandbereiche zur Verfügung.

Obwohl die Festsetzungen im Rahmen der Erstellung der Ergänzungssatzung im Sinne eines "einfachen Bebauungsplanes" gem. § 30 Abs. 3 BauGB auf ein Minimum beschränkt werden, wird eine verbal-argumentative tabellarische Eingriffs-Ausgleichsbewertung durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Eingriffe in die einzelnen Naturraumpotenziale weitgehend kompensiert werden können.

Potenzial	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Land- und Forstwirtschaft	Umnutzung von einer Gartenbrache	derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt -> keine Beeinträchtigung der Erwerbsland- wirtschaft
Rohstoffpotenzial	nicht betroffen	-
Topographie / Relief	geringer Eingriff, Gelände fällt nach Norden, wird bei der geplanten Bebau- ung berücksichtigt	-
Geologie	kein Eingriff, gemäß Bodenübersichts- karte in Teilen bereits Siedlungsberei- chen zugeordnet mit einer mittel bis ho- hen anthropogenen Überprägung	-
Boden	Verlust von biologisch aktiver Boden- fläche (Wiesenbrache) durch Bebau- ung	 grundsätzlich ist die Versiegelung nicht vermeidbar und ausgleichbar Minimierung durch Festsetzung von Baugrenzen Minimierung durch grünordnerische Festsetzungen
Wasser	Verminderung der Versickerung durch zusätzliche Versiegelung ist vernachlässigbar, da vernachlässig- bares Wasserleitvermögen im Unter- grund	Versiegelung wird auf ein Minimum reduziert Minimierung durch Festsetzung von Baugrenzen
	keine Beeinträchtigung von Gewäs- sern	

Potenzial	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Klima / Lufthygiene	Klimabeeinträchtigung gering, da nur kleine Fläche betroffen	Minimierung durch Festsetzung von Bau- grenzen
	Kaltluftabflussbahnen werden nicht tangiert	Minimierung durch Festsetzung von Begrü- nungsmaßnahmen
Landschaftsbild /	geringer Eingriff, da nicht fernsicht-	
Ortsbild / Erholung	wirksam	Bebauung in der Tunnelstraße
Biotisches Potential	 Verlust von Wiesenbrache geringfügiger Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna keine streng geschützten Arten gem. Anh. IV der FFH-RL betroffen keine Vögel des Anh. I der VS-RL bzw. sonstigen europäischen Vogelarten betroffen 	angrenzend weiterhin großflächige Lebens- räumen vorhanden

Es erfolgt kein erheblicher Eingriff. Durch den Bau von maximal einem Einzelhaus entfällt eine Gartenbrache. Durch die Festlegung der Baugrenzen und die Festsetzung der gärtnerischen Gestaltung wird der Eingriff ausgeglichen und minimiert.

6. Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung

Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt (§ 34 Abs. 6 BauGB).

Die betroffenen Bürger werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Ergänzungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist danach zu jedermanns Einsicht bereit zu halten (§ 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB).

7. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Für Vorhaben im Bereich einer Ergänzungssatzung sind folgende städtebau- bzw. naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten:

Für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gilt nach § 18 Abs. 1 BNatSchG die städtebauliche Eingriffsregelung mit den gleichen Anforderungen wie für Bebauungspläne.

Für die bauliche und sonstige Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässig ist ein Einzelhaus mit maximal 2 Vollgeschossen.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO):

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen bestimmt.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Die nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.

Anlage: Ergänzungssatzung mit Planzeichnung (M: 1:1000)

8. Hinweise

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

Anhang I

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBI. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Veränderungen der örtlichen Lebesraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden oder nicht mehr vorkommen, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebeites bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrele- vante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rund- mäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Säugetiere (Fleder- mäuse)	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
		im direkten Umfeld sind potenzielle Quartiere in Form von Wohnbebauung vorhanden.
weitere Säugetierar- ten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffs- bereich
Geschützte Vogelar- ten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Sonst. europäische Vogelarten	keine erheblichen negati- ven Auswirkungen auf eu- ropäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind all- gemein häufige und weit verbreitete europäi- sche Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Avifauna

Innerhalb des Plangebietes sind keine Höhlenbäume oder sonstige hochwertige Habitatstrukturen für planungsrelevante Vogelarten vorhanden. Generell sind aufgrund der Siedlungsnähe vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert.

Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbare oder besser strukturierte Flächen vorhanden, die potenziell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

 Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: http://www.delattinia.de/...

Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug

FloraWeb: http://www.floraweb.de/MAP/...

GeoPortal: Saarland http://geoportal.saarland.de/portal/de/...

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/

insekten box: http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: "Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes", Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

Moose Deutschland: http://www.moose-deutschland.de/ (...)

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (Castor fiber albicus) im Saarland: http://www.nabu-saar.de/...

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe "Aus Natur und Landschaft im Saarland", Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.